

Sparte Handel

305 Fachgruppe des Energiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2020

- | | |
|---|-------------|
| 1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten
der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 230,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 230,00 Euro |
| - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44
WKG) | 80,00 Euro |
| 3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende
Berufsbranche: | |
| - Handel mit Heizölen und Flüssiggas | 0,00 Euro |
| - alle sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des
Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 40,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.